
S 17 AY 13/05 ER

Sozialgerichtsbarkeit Bundesrepublik Deutschland

Land	Nordrhein-Westfalen
Sozialgericht	Sozialgericht Duisburg
Sachgebiet	Sozialhilfe
Abteilung	17
Kategorie	Beschluss
Bemerkung	-
Rechtskraft	-
Deskriptoren	-
Leitsätze	-
Normenkette	-

1. Instanz

Aktenzeichen	S 17 AY 13/05 ER
Datum	19.07.2005

2. Instanz

Aktenzeichen	-
Datum	-

3. Instanz

Datum	-
-------	---

Der Antragsgegner wird verpflichtet, dem Antragsteller zu 1) Leistungen gem. § 2 Asylbewerberleistungsgesetz vorläufig ab dem 27.06.2005 bis zu einer bestandskräftigen Entscheidung gegen den Bescheid vom 30.05.2005 gerichteten Widerspruch vom 24.06.2005 zu bewilligen. Der Antrag der Antragstellerin zu 2) wird abgelehnt. Der Antragsgegner trägt die außergerichtlichen Kosten des Antragstellers zu 1). Im Übrigen findet eine Kostenerstattung nicht statt.

Gründe:

I.

Die Antragsteller begehren Leistungen gem. § 2 Asylbewerberleistungsgesetz (AsylbLG).

Die Antragsteller sind Albaner und stammen aus dem Kosovo in der Gegen von Nord-Mitrovica. Nachdem die Antragsteller im Juni 2001 nach rechtskräftiger Ablehnung ihre Asylanträge in den Kosovo zurückgekehrt waren, kehrten sie im März 2002 wieder nach Deutschland zurück und stellten am 18.03.2002 Asylfolgeanträge. Diese sind zwischenzeitlich bestandskräftig abgelehnt. Die

Antragsteller sind vollziehbar zur Ausreise verpflichtet. Seit dem 20.03.2002 erhielten die Antragsteller Grundleistungen nach Â§ 1 Asylbewerberleistungsgesetz. Am 08.03.2005 beantragten sie Leistungen gemÃÃ Â§ 2 des Asylbewerberleistungsgesetzes in der Fassung ab 01.01.2005. Dies lehnte der Antragsgegner mit Bescheid vom 30.05.2005 ab. Zur BegrÃ¼ndung fÃ¼hrte er aus, dass Leistungen gemÃÃ Â§ 2 Asylbewerberleistungsgesetz nur demjenigen zustÃ¼nden, der die Dauer seines Aufenthalts nicht rechtsmiÃbrÃuchlich verlÃngern wÃ¼rde. Dies sei jedoch bei den Antragstellern der Fall, weil ihre freiwillige Ausreise nicht erfolge, obwohl sie fÃ¼r sie zumutbar sei. Mit dem gegen den Ablehnungsbescheid fristgerecht erhobenen Widerspruch vom 24.06.2005 machen die Antragsteller geltend, dass eine rechtsmiÃbrÃuchliche AufenthaltsverlÃngerung nicht vorliege. Eine freiwillige Ausreise sei ihnen nicht zumutbar. Eine RÃ¼ckkehr nach Nord-Mitrovica sei angesichts der dortigen fÃ¼r Albaner nach wie vor schwierigen Sicherheitslage nicht zumutbar. Dort befinde sich aber ihr Haus. Es sei ihnen bei ihrer Ausreise im Jahre 2001 nicht gelungen, auÃerhalb von Nord-Mitrovica Fuss zu fassen, und ihren Lebensunterhalt zu sichern. Wegen dieser wirtschaftlichen Schwierigkeiten seien sie wieder in die Bundesrepublik Deutschland zurÃ¼ck gekehrt. Wegen der BegrÃ¼ndung im Einzelnen wird auf den Inhalt des Widerspruchsschreibens vom 24.06.2005 Bezug genommen. Die Antragsteller vertreten die Auffassung, dass es nicht als rechtsmiÃbrÃuchlich angesehen werden kÃ¶nne, wenn sie sich schlicht weigerten angesichts der unzumutbaren VerhÃltnisse in ihrem Heimatland freiwillig auszureisen.

Die Antragsteller beantragen nach dem erkennbaren Inhalt ihres Begehrens,

den Antragsgegner zu verpflichten, ihnen Leistungen gemÃÃ Â§ 2 Asylbewerberleistungsgesetz ab dem 20.03.2005 nach MaÃgabe der gesetzlichen Bestimmungen zu bewilligen.

Der Antragsgegner beantragt,

den Antrag abzulehnen.

Der Antragsgegner ist der Auffassung, dass die Voraussetzungen fÃ¼r eine LeistungsgewÃhrung nach Â§ 2 Asylbewerberleistungsgesetz nicht vorliegen, weil die Antragsteller die Dauer ihres Aufenthalts rechtsmiÃbrÃuchlich selbst beeinflussten. Es bestehe eine zumutbare AusreisemÃglichkeit in das Heimatland. DarÃ¼ber hinaus sei ein Anordnungsgrund fÃ¼r den Erlass einer einstweiligen Anordnung angesichts der geringen Differenz zwischen den Leistungen gemÃÃ Â§ 2 Asylbewerberleistungsgesetz und Â§ 3 Asylbewerberleistungsgesetz nicht ersichtlich. Der Lebensunterhalt der Antragsteller sei aufgrund der LeistungsgewÃhrung gemÃÃ Â§ 3 Asylbewerberleistungsgesetz gesichert. Ein Abwarten der Entscheidung in der Hauptsache sei ihnen deshalb zumutbar.

Wegen der weiteren Einzelheiten des Sach- und Streitstandes wird auf den Inhalt der Prozessakte sowie den Inhalt der die Antragsteller betreffenden Verwaltungsakten des Antraggegners verwiesen.

II.

Der gemäß [Â§ 86 b](#) II des Sozialgerichtsgesetzes (SGG) zulässige Antrag der Antragstellerin zu 2) ist nicht begründet.

Gemäß [Â§ 86 b Abs. 2 SGG](#) kann das Gericht der Hauptsache auf Antrag eine einstweilige Anordnung in Bezug auf den Streitgegenstand treffen, wenn die Gefahr besteht, dass durch die Veränderung des bestehenden Zustands die Verwirklichung eines Rechts des Antragstellers vereitelt oder wesentlich erschwert werden könnte. Gemäß [Â§ 86 b II 4 SGG](#) i.V.m. [Â§ 920 Abs. 2, 294 ZPO](#) setzt der Erlass einer einstweiligen Anordnung voraus, dass der geltend gemachte Hilfsanspruch (Anordnungsanspruch) und die besonderen Gründe für die Notwendigkeit der Gewährung vorläufigen Rechtsschutzes (Anordnungsgrund) glaubhaft gemacht werden.

Da nach Wesen und Zweck des einstweiligen Rechtsschutzes eine vorläufige Regelung grundsätzlich nicht die Entscheidung in der Hauptsache vorwegnehmen darf, kann eine Verpflichtung zur Erbringung von Geldleistungen – wie sie im vorliegenden Fall begehrt wird – in diesem Verfahren nur ausgesprochen werden, wenn der Antragsteller weiterhin glaubhaft macht, dass ihm andernfalls schwerwiegende Nachteile im Sinne einer existentiellen Notlage drohen und zudem bei summarischer Prüfung mit hoher Wahrscheinlichkeit zu erwarten ist, dass er in der Hauptsache obsiegt.

Die Antragstellerin zu 2) hat einen Anordnungsgrund nicht glaubhaft gemacht.

Es ist nicht ersichtlich, dass ihr ohne die begehrte Entscheidung schwerwiegende Nachteile im Sinne einer existentiellen Notlage drohen.

Die Antragstellerin zu 2 kann ihren notwendigen Lebensunterhalt in Höhe des ihr nach [Â§ 2 Abs. 1 AsylbLG](#) i.V.m. dem Zwölften Buch Sozialgesetzbuch (SGB XII) zustehenden Regelsatzes durch ihre Ausbildungsvergütung bestreiten. Inwieweit sich ihr Mietanteil bei Leistungsgewährung nach dem SGB XII in einem den Erlass einer Einstweiligen Anordnung rechtfertigenden Umfang gänztiger gestalten würde, hat die Antragstellerin zu 2) auch auf entsprechenden Hinweis des Gerichts nicht glaubhaft gemacht.

Demgegenüber ist der Antrag des Antragstellers zu 1) begründet.

Er hat einen Anordnungsanspruch glaubhaft gemacht und ein Anordnungsgrund besteht auch.

Der Antragsteller hat einen Anordnungsanspruch glaubhaft gemacht. Nach [Â§ 2 Absatz 1 AsylbLG](#) ist abweichend von den [Â§ 3 bis 7 AsylbLG](#) das Zwölfte Buch Sozialgesetzbuch auf Leistungsberechtigte entsprechend anzuwenden, die über eine Dauer von insgesamt 36 Monaten Leistungen nach [Â§ 3 AsylbLG](#) erhalten haben und die Dauer des Aufenthalts nicht rechtsmissbräuchlich selbst beeinflusst haben. Da der Antragsteller seit dem 20.03.05 Leistungen nach [Â§ 1](#) und [3](#)

[AsylbLG](#) bezieht und insoweit unstreitig die zeitlichen Voraussetzungen nach [Â§ 2 AsylbLG](#) erfüllt, ist zwischen den Beteiligten alleine streitig, ob er die Dauer seines Aufenthalts in Deutschland rechtsmissbräuchlich im Sinne von [Â§ 2 AsylbLG](#) beeinflusst.

Dies ist entgegen der Auffassung des Antragsgegners nicht der Fall. [Â§ 2 Abs 1 AsylbLG](#) kann nicht in dem Sinne ausgelegt werden, dass er auch Fälle umfasst, in denen Personen lediglich der Möglichkeit der freiwilligen Ausreise nicht nachkommen. Nach der Gesetzesänderung zur Neufassung von [Â§ 2 AsylbLG](#) ([Bundestagsdrucksache 15/420](#) (121) Gesetzentwurf Zuwanderungsgesetz zu Nr. 3) soll zwischen denjenigen Ausländern unterschieden werden, die unverschuldet nicht ausreisen können und denjenigen, die ihre Ausreisepflicht rechtsmissbräuchlich nicht nachkommen. Darüber hinaus enthält die Gesetzesänderung Hinweise auf Beispiele, in denen ein solcher Rechtsmissbrauch anzunehmen ist: Vernichtung des Passes, Angabe einer falschen Identität. Schließlich findet sich noch der Hinweis, dass die Bestimmung über die Folgen rechtsmissbräuchlichen Verhaltens an den Entwurf einer Richtlinie des Rates der Europäischen Union zur Festlegung der Mindestnormen für die Aufnahme von Asylbewerbern anknüpft. Insoweit werden in Artikel 16 des Entwurfes Formen negativen Verhaltens zusammengefasst, die auf nationaler Ebene eine Einschränkung von Leistungen erlauben. In diesem Zusammenhang geht es insbesondere um Einschränkungen bei Verletzung von Meldepflichten und Auflagen zum Aufenthaltsort sowie das Verschweigen von finanziellen Mitteln.

Aus der Gesamtschau dieser Vorschriften ergibt sich, dass eine rechtsmissbräuchliche Beeinflussung der Dauer des Aufenthalts durch den Antragsteller in jedem Fall dann anzunehmen ist, wenn er seinen Pass vernichtet, Angaben einer falschen Identität macht, eine der in Artikel 16 der Richtlinie genannte Verhaltensweise aufweist oder eine den vorgenannten Verhaltensweisen vergleichbare Handlung vornimmt, die entsprechend missbräuchlich ist. Vorliegend wird dem Antragsteller derartiges aber nicht vorgeworfen. Der Antragsgegner legt dem Antragsteller allein zur Last, dass er rechtsmissbräuchlich nicht von der Möglichkeiten der freiwilligen Rückkehr in sein Heimatland Gebrauch macht und insofern seiner Ausreisepflicht nicht nachkomme.

Wohl ist der Antragsgegnerin darin Recht zu geben, dass dem Antragsteller weder Abschiebungshindernisse zur Seite stehen und auch seine freiwillige Ausreise möglich ist.

Seit dem 01.01.2005 hat sich jedoch die maßgebliche Vorschrift geändert. Seither kommt es nicht mehr entscheidend darauf an, ob eine freiwillige Ausreise möglich ist oder ob Abschiebungshindernisse bestehen. Grundsätzlich steht nunmehr allen unter das Asylbewerberleistungsgesetz fallenden Ausländern nach Erfüllung der Wartezeit von 36 Monaten ein Anspruch auf erhobene Leistungen zu. Dies ist vom Gesetzgeber so beabsichtigt (vgl. [BT-Drucks. 14/7387, S. 112](#), Zu Art. 8 Abs. 1 Nr. 3). Nach dem Gesetz ist nun nur noch dann ausnahmsweise ein Anspruch auf Leistungen nach [Â§ 2 Abs. 1 AsylbLG](#) entsprechend dem SGB XII ausgeschlossen, wenn jemand die Dauer seines Aufenthaltes in der Bundesrepublik

rechtsmissbräuchlich beeinflusst hat. Zwar ist dem Antragsgegner zuzugeben, dass der Antragsteller die Dauer seines Aufenthaltes in Deutschland beeinflusst, indem er – obwohl er es könnte – nicht freiwillig ausreist. Der Antragsteller kommt nach alledem seiner Ausreisepflicht schuldhaft nicht nach. Der Gesetzgeber wollte mit der Neufassung der Vorschrift des [Â§ 2 Abs. 1 AsylbLG](#) zwar auch zwischen denjenigen Ausländer unterscheiden, die unverschuldet nicht ausreisen können (dafür liegen bei dem Antragsteller keine Anhaltspunkte vor) und denjenigen, die ihrer Ausreisepflicht nicht nachkommen (vgl. [BT-Drucks. 14/7387, S. 112](#)). Weil aber der Gesetzgeber und dann auch das beschlossene und veränderte Gesetz nicht nur darauf abstellen, dass Ausländer ihre Ausreisepflicht schuldhaft verletzen, sondern als weitere Voraussetzung das Merkmal der Rechtsmissbräuchlichkeit hinzugekommen ist, ist nunmehr der Kreis der nach [Â§ 2 Abs. 1 AsylbLG](#) Anspruchsberechtigten gegenüber der bis zum 31.12.2004 geltenden Rechtslage deutlich erweitert. Viele Ausländer, denen, weil zumindest eine freiwillige Ausreise möglich war, nach den bis Ende Dezember geltenden Bestimmungen lediglich Leistungen nach den [Â§Â§ 3 ff. AsylbLG](#) zustanden, kommen nun in den Genuss erhöhter Leistungen nach [Â§ 2 Abs. 1 AsylbLG](#) n. F. Denn ein Rechtsmissbrauch kann nicht schon dann angenommen werden, wenn Ausländer lediglich ihrer bestehenden Ausreisepflicht nicht nachkommen. Der Staat kann dem mit Abschiebungsmaßnahmen hinreichend begegnen. Der Antragsteller kommt – wenn auch schuldhaft – nur schlicht seiner Ausreisepflicht nicht nach, ohne ein irgendwie geartetes Recht zum Aufenthalt missbräuchlich in Anspruch zu nehmen oder rechtlich zulässige Abschiebemaßnahmen zu verhindern. Der Antragsgegner hat es in der Hand, Abschiebemaßnahmen einzuleiten. Wenn er dies aus welchen Gründen auch immer, nicht tut, kann dies nicht dem Antragsteller angelastet werden und ihm deshalb Rechtsmissbrauch vorgeworfen werden.

Schließlich nutzt der Antragsteller in dieser Konstellation lediglich eine für ihn günstige vom Antragsgegner zugelassene Situation (derzeitiges Absehen von Abschiebungsmaßnahmen) aus, welche der Antragsgegner selbst beenden könnte, wenn er wollte.

Der Antragsteller zu 1) hat auch einen Anordnungsgrund glaubhaft gemacht.

Dem Antragsteller ist ein Abwarten auf die Entscheidung in der Hauptsache nicht zuzumuten, da die derzeit bewilligten Leistungen nach [Â§Â§ 1 und 3 ff. AsylbLG](#) deutlich geringer sind als die Leistungen nach [Â§2 AsylbLG](#) in Verbindung mit dem SGB XII. Soweit der Antragsgegner darauf hinweist, dass der Antragsteller aufgrund des Mittelbezuges nach [Â§Â§ 1 und 3 ff. AsylbLG](#) nicht völlig mittellos und insoweit ein Abwarten auf die Entscheidung in der Hauptsache nicht unzumutbar sei, folgt das Gericht dieser Argumentation nicht. Nach Auffassung des Gerichts ist in diesem Zusammenhang insbesondere zu berücksichtigen, dass der ausweislich der Gesetzesbegründung zum Asylbewerberleistungsgesetz für den Personenkreis des [Â§1 Abs. 1 AsylbLG](#) a. F. vorgesehene deutlich abgesenkte Leistungsumfang, der ein Leben ermöglichen sollte, dass durch Sicherung des Mindestunterhalts dem Grundsatz der Menschenwürde gerecht werde, nur für eine vorübergehende Zeit als zumutbar abgesehen werden kann (Gemeinschaftskommentar zum

AsylbLG, Stand Dez. 2004, Â§2, Rdnr. 16 m. w. N.). Aus der BegrÃ¼ndung zum Gesetzentwurf ergibt sich weiterhin, dass bei lÃ¤ngerem (Ã¼ber 36 Monate andauernden) Aufenthalt in der Bundesrepublik nicht mehr auf einen geringeren Bedarf abgestellt werden kann, der bei einem kurzen vorÃ¼bergehenden Aufenthalt besteht. Insoweit seien auch BedÃ¼rfnisse anzunehmen, die auf bessere soziale Integration ausgerichtet seien (Gemeinschaftskommentar zum AsylbLG, Stand Dez. 2004, Â§2, Rdnr. 16 m.w.N.). Das bedeutet, dass die BeschrÃ¤nkung auf die deutlich geringeren Leistungen nur insoweit verfassungsrechtlich nicht zu beanstanden ist, wie die Voraussetzungen fÃ¼r den Bezug von Leistungen nach [Â§2 AsylbLG](#) nicht vorliegen. Bei ausreichend langer Aufenthaltsdauer in Deutschland widerspricht es jedoch dem Integrationsgedanken des AsylbLG, den Antragstellern Leistungen vorzuenthalten, die ihnen glaubhaft zustehen. Daher ist die Verweisung auf die Entscheidung in der Hauptsache fÃ¼r den Antragsteller insoweit unzumutbar. Zudem ist zu berÃ¼cksichtigen, dass bei Streitigkeiten Ã¼ber die Anwendung des Asylbewerberleistungsgesetzes mit einer zeitnahen Hauptsacheentscheidung typischerweise nicht gerechnet werden kann. In einem Verfahren auf Bewilligung von Leistungen nach [Â§2 AsylbLG](#) kÃ¶nnten die Antragsteller aufgrund der zwischenzeitlichen GewÃ¤hrung von Sachleistungen selbst dann keinen Rechtsschutz erlangen, wenn der geltend gemachte Anspruch auf Geldleistungen nach [Â§2 AsylbLG](#) berechtigt ist. Dies wÃ¼rde im Ergebnis dann zu einer Situation fÃ¼hren, in der den Beteiligten ein wirksamer gerichtlicher Rechtsschutz vorenthalten bleibt, was mit [Artikel 19 Abs. 4 S. 1 GG](#) unvereinbar sein dÃ¼rfte

Die Kostenentscheidung folgt aus [Â§ 193 SGG](#) und berÃ¼cksichtigt das VerhÃ¤ltnis des teilweisen Obsiegens / Unterliegens des Antragsgegners.

Erstellt am: 11.10.2005

Zuletzt verÃ¤ndert am: 23.12.2024